

**Allgemeine Geschäftsbedingungen ("AGB")**  
aktualisiert am 1. Juli 2021

**1. Geltungsbereich**

1.1 Diese AGB gelten für alle Verkäufe, Lieferungen und Dienstleistungen (einschliesslich technische Supportleistungen) von FUJIFILM Healthcare Europe Holding AG („FUJIFILM“) an seine Kunden („Kunden“).

1.2 Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von FUJIFILM und entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende einzelne Bestimmungen, die von FUJIFILM ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, gelten für diese AGB im Umfang ihrer Abweichung.

**2. Angebot und Vertragsschluss**

2.1 Die Angebote von FUJIFILM sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von FUJIFILM oder die schriftliche Abnahme der gelieferten Waren und/oder die schriftliche Annahme der Dienstleistung durch den Kunden zustande.

2.2 Der Kunde ist ab der Erteilung der Bestellung für vier Wochen an seine Bestellung gebunden.

2.3 Für den Umfang des Verkaufs, der Lieferung und/oder der Dienstleistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von FUJIFILM maßgebend, oder die schriftliche Ab-/Annahme der Ware und/oder Dienstleistung.

**3. Preise und Zahlungsbedingungen**

3.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Preise in der Auftragsbestätigung für den Verkauf, die Lieferung oder die Dienstleistung massgebend. Im Fall von Lieferzeiten von mehr als vier Monaten behält sich FUJIFILM das Recht vor, den am Tag der Lieferung geltenden Preis anzusetzen. Die vom Kunden an FUJIFILM zu zahlende Servicegebühr ist in der Auftragsbestätigung angegeben und wird gemäss dem Stundensatz in der aktuell gültigen Preisliste für Dienstleistungen berechnet. Vergütungsabrechnungen zu Stundensätzen erfolgen auf Basis von angefangenen 15-Minuten-Zeiträumen.

3.2 Die Preise gelten netto zuzüglich der zum Rechnungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Berechnungen von Preisnachlässen, die von FUJIFILM gewährt werden, basieren auf dem Nettopreis.

3.3 Alle Rechnungen sind sofort zahlbar. Sollte der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlen, gerät er ohne vorherige Mahnung in Verzug und FUJIFILM ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. zu berechnen. Die Zahlung gilt erst als geleistet, wenn der zu zahlende Betrag FUJIFILM vollständig und unwiderruflich zur Verfügung steht.

3.4 FUJIFILM behält sich ausdrücklich das Recht vor, Lieferungen oder Dienstleistungen zurückzuhalten bis der Rechnungsbetrag vollständig bezahlt wurde (Vorauskasse).

3.5 Der Kunde ist nur berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, wenn seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderungen nicht von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt oder von FUJIFILM ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

**4. Zeit und Ort der Leistung; Lieferung von Waren**

4.1 Angaben zu Lieferfristen und Lieferterminen (einschliesslich Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen) sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden. FUJIFILM erbringt die vereinbarten Leistungen von Montag bis Freitag zwischen 8 und 17 Uhr, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen (normale Geschäftszeiten), sofern dies nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung anderweitig angegeben wurde. Wird vom Kunden für Dienstleistungen die Option der Arbeitszeitverlängerung gewählt und in der Auftragsbestätigung bestätigt, setzt FUJIFILM im Rahmen von Kundendienstleistungen in den normalen Geschäftszeiten begonnene Arbeit bis 21 Uhr des jeweiligen Tages fort (bevollständigen Systemausfällen).

4.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der von FUJIFILM verlangten Unterlagen und der Begleichung von bestehenden Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden. FUJIFILM ist berechtigt, Lieferungen an den Kunden zurückzuhalten, wenn der Kunde für frühere Lieferungen in Zahlungsverzug ist.

4.3 Wenn FUJIFILM schuldhaft oder durch Unterlassung einen ausdrücklich vereinbarten Liefertermin nicht einhält oder aus anderen Gründen in Verzug gerät, muss der Kunde den Termin um eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum der Lieferung verschieben. Wenn FUJIFILM die verlängerte Lieferfrist nicht erfüllt, kann der Kunde durch schriftliche Mitteilung an FUJIFILM vom Vertrag zurücktreten. Alle Anspruchswegen Schäden oder Verlusten, die aus einer Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung entstehen, werden hiermit im gesetzlich zulässigen Umfang ausdrücklich ausgeschlossen.

4.4 FUJIFILM ist berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, wenn für den Kunden eine Lieferung in Teilen und in angemessenen Zeitabständen für die jeweilige Bestellung zumutbar ist. Teillieferungen gelten im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtungen, den Gefahrenübergang und die Gewährleistungspflicht als eigenständige Lieferungen.

4.5 Wenn der Kunde die gekauften Waren oder Dienstleistungen nicht annimmt aus Gründen, die nicht FUJIFILM zuzurechnen sind, ist FUJIFILM berechtigt, auf der Annahme zu bestehen (in welchem Fall nachfolgende

Ziffer 4.7 zur Anwendung kommt) oder vom Vertrag zurückzutreten und pauschal 15 % des Netto-Kaufpreises oder der Netto-Servicegebühr als Entschädigung für entstandene Schäden und Kosten zu berechnen oder einzubehalten. Sollte der tatsächliche entstandene Schaden höher sein, erhöht sich dieser Betrag entsprechend. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der tatsächliche Schaden geringer ausgefallen ist.

4.6 In jedem Fall erfolgt der Gefahrenübergang auf den Kunden (i) bei frachtfreier Lieferung ohne Montage oder Installation bei Übergabe des Produkts an die vom Kunden angegebene Lieferadresse, (ii) bei Frachtlieferung ohne Montage oder Installation bei Übergabe des Produkts an den Frachtführer und (iii) für Lieferungen einschliesslich Montage oder Installation bei der Lieferung des Produkts an den Kunden. Beischuldhaften Verzögerungen durch den Kunden erfolgt der Gefahrenübergang auf den Kunden mit der Benachrichtigung über die Bereitschaft zum Versand, zur Montage oder zur Installation durch FUJIFILM.

4.7 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die vom Kunden zu verantworten sind, verzögert oder die Annahme verweigert oder in unangemessener Weise behindert, ist FUJIFILM berechtigt, die Waren für die Dauer der Verzögerung auf Kosten und Gefahr des Kunden auf dem Gelände von FUJIFILM oder bei Dritten einzulagern. Als Nachweis für die verzögerte Annahme durch den Kunden genügt die schriftliche Benachrichtigung über die Versandbereitschaft von FUJIFILM. Für die Dauer der Verzögerung bei der Annahme muss der Kunde FUJIFILM für Schäden, entstandene Lagerkosten und zugehörige Auslagen pauschal mit 1 % des Brutto Rechnungsbetrags pro angefangenem Monat entschädigen. Wenn der tatsächlich entstandene Schaden größer ist, erhöht sich der Betrag entsprechend. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der tatsächliche Schaden geringer ausgefallen ist. FUJIFILM behält sich vor, jederzeit während der Verzögerung bei der Annahme zurückzutreten, in welchem Fall die Ziffer 4.5 anwendbar ist.

4.8 Vereinbarte Serviceeinsätze können bis zu 5 Tage im Voraus kostenlos storniert werden. Der Kunde muss FUJIFILM die Kosten für Wartezeiten, An- und Abfahrt zum Einsatzort und alle anderen Auslagen erstatten, wenn er Einsätze ohne rechtzeitige Benachrichtigung storniert, verschiebt oder verzögert.

**5. Eigentumsvorbehalt und Berechtigung zum Ausbau von Teilen**

5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der vertragsgemäss gelieferten Waren einschliesslich aller Kosten und Auslagen verbleibt das Eigentum bei FUJIFILM. Bei Reparaturen verbleiben die während der Reparaturen und Austauscharbeiten installierten Waren im Eigentum von FUJIFILM bis zur vollständigen Bezahlung der vertraglich vereinbarten Beträge. FUJIFILM ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt im entsprechenden öffentlichen Register eintragen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, FUJIFILM bei der Eintragung zu unterstützen.

5.2 Der Kunde ist berechtigt, die Waren im normalen Geschäftsgang am Ort der Lieferung zu verwenden. Er darf die Ware nicht ohne schriftliche Zustimmung von FUJIFILM weiter veräussern.

5.3 Der Kunde muss unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren sorgfältig behandeln und bei Eigennutzung als Vorbehaltseigentum kennzeichnen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde FUJIFILM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über den Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung zu informieren.

5.4 Waren und Software, die vor der Durchführung von Reparaturen zur Ermittlung von Fehlern/Fehlfunktionen installiert werden, verbleiben im Eigentum von FUJIFILM.

5.5 Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist oder in Fällen, in denen die Bestimmungen der Ziffer 5.4 zum Tragen kommt, muss der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung freien Zugang zu dem Gerät gewähren, um die installierten Waren zu entfernen.

5.6 Die Kosten für den Ausbau sind vom Kunden zu tragen, sofern nicht die Bestimmung der Ziffer 5.4 zur Anwendung kommt.

5.7 Wenn eine Leistung die Installation eines Ersatzteils erfordert, für das die Eigentumsrechte aufgrund einer Kombination von Waren gesetzlich auf den Geräteeigentümer übergehen, ist FUJIFILM bis zur Zahlung aller vertraglich vereinbarten Beträge berechtigt, das installierte Teil jederzeit auf eigene Kosten zu entfernen, indem das Gerät in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird. Der Kunde muss nach vorheriger Benachrichtigung FUJIFILM zum Ausbau der installierten Waren einen ungehinderten Zugang zum Gerät gewähren oder durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass der Dritteigentümer des Geräts FUJIFILM den Zugang zum Gerät gewährt.

**6. Abnahme**

Die Abnahme hat bei Lieferung der Waren oder Dienstleistungen unverzüglich zu erfolgen und darf nicht wegen geringfügiger Mängel verweigert werden.

**7. Sachmängel, Gewährleistung, Haftung**

7.1 Der Kunde hat die empfangenen, montierten und/oder installierten Waren und/oder Dienstleistungen auf Vollständigkeit, Schäden und Mängel, Qualität und Übereinstimmung mit den Spezifikationen zu prüfen. Mängel sind FUJIFILM innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitzuteilen, verdeckte Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung. Sollten bei der Lieferung sichtbare Schäden oder Verluste festgestellt

werden, muss der Kunde unverzüglich den Frachtführer informieren (im Fall von Frachtlieferung), einen Schadens-/Verlustbericht einreichen und FUJIFILM umgehend benachrichtigen. Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt werden, erlöschen die entsprechenden Gewährleistungs- und/oder Haftungs- und/oder Schadenersatzpflichten von FUJIFILM.

**7.2** Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anderweitig angegeben, deckt die Gewährleistung sämtliche Waren Material- und Herstellungsfehler aller Komponenten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Ziffer 4.6 und 4.7 oben) für die folgenden Zeiträume ab:

- 6 Monate für Austausch- und Ersatzteile
- keine Gewährleistung für Verbrauchsmaterialien
- 12 Monate für alle anderen Waren

**7.3** FUJIFILM ist nicht verpflichtet, die Gewährleistung zu erbringen, wenn der Kunde einen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt hat. Bei Mängeln, die unter die Gewährleistungsbestimmungen fallen und ordnungsgemäss sowie fristgerecht mitgeteilt wurden, kann FUJIFILM zwischen der Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Produkts (Ersatzleistung) wählen. Der Kunde muss FUJIFILM zur Nacherfüllung eine angemessene Frist pro Mangel einräumen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, Preiserminderung oder Rücktritt vom Vertrag.

**7.4** Angaben zu den Waren oder Dienstleistungen von FUJIFILM stellen keine Zusicherung oder Garantie bezüglich Produkteigenschaften dar, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

**7.5** Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel und Schäden aus folgenden Gründen:

- normale Abnutzung
- externe Faktoren und höhere Gewalt, mangelhafte oder unsachgemässe Vorbereitungsarbeiten am Produkt und/oder an dessen Installations-/Einsatzort, Montage, Inbetriebsetzung, Handhabung, Verwendung oder Wartung, Nichtbefolgung der Hersteller-Gebrauchsanweisungen, Kombination mit ungeeigneten Komponenten, die für den Zweck nicht im Voraus von FUJIFILM schriftlich genehmigt wurden, durch den Kunden oder einen Auftragnehmer des Kunden
- nicht reproduzierbare Softwarefehler
- Verwendung der Ware entgegen dem bestimmungsgemässen Gebrauch oder der Konformitätserklärung
- Änderungen, unbefugte Eingriffe und Reparaturen am Produkt durch den Kunden oder durch nicht von FUJIFILM autorisierte Dritte ohne vorherige schriftliche Genehmigung von FUJIFILM

**7.6** Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gewährleistet FUJIFILM lediglich für das Gebiet des Lieferlandes, dass das von FUJIFILM gelieferte Produkt oder die erbrachte Dienstleistung keine Rechte von Dritten verletzt. Wenn ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch den Kauf und/oder die Nutzung eines von FUJIFILM, gelieferten Produkts berechnete Ansprüche erhebt, hat FUJIFILM nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das betroffene Produkt zuerwirken, das Produkt so abzuändern, dass keine Schutzrechte verletzt werden, oder das Produkt auszutauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn der Kunde FUJIFILM über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und FUJIFILM alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung des Produkts zwecks Schadensminderung oder aus sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Ansprüche seitens des Kunden sind ausgeschlossen, wenn er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Der Ausschluss gilt auch, wenn die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von FUJIFILM nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt verändert oder zusammen mit nicht von FUJIFILM gelieferten Produkten eingesetzt wird. Bei Software gelten betreffend Schutzrechtsverletzungen zusätzlich die Bestimmungen der Ziffer 8 (OEM-Software). Alle Ansprüche gegen FUJIFILM und seine verbundenen Unternehmen, Vertreter, Mitarbeiter, Direktoren und Agenten („Vertreter“) aufgrund sonstiger Rechtsmängel sind ausgeschlossen.

**7.7** Die Haftung für Sachmängel und sonstige Vertragsansprüche verjährt ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Entstehens.

**7.8** Im gesetzlich zulässigen Umfang schließen FUJIFILM und seine Vertreter die Haftung für Schäden oder Verluste infolge einfacher Fahrlässigkeit aus.

**7.9** Unter keinen Umständen können FUJIFILM und/oder seine Vertreter für indirekte Schäden oder Mangelfolgeschäden einschließlich entgangener Gewinne haftbar gemacht werden und im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen werden

**7.10** Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund von Verwendung oder Ausfällen des Geräts werden im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

**7.11** FUJIFILM haftet nicht für die Speicherung oder durchgängige Funktionalität von Daten oder Software, die vom Kunden auf Geräten, Softwaremodulen oder anderen Teilen oder Komponenten gespeichert wurden, die als Bestandteil der Leistung ausgetauscht, aktualisiert oder aufgerüstet werden. Für Datensicherungen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

**7.12** Wenn der Kunde vor, während oder nach der Leistungserbringung durch FUJIFILM einen Drittanbieter mit der Wartung oder Reparatur des betreffenden Systems beauftragt, übernimmt FUJIFILM keine Haftung für die Inkompatibilität oder Vereinbarkeit der Leistungen oder daraus entstehende Komplikationen oder Schäden.

## **8. OEM-Software**

Wenn der Vertragsgegenstand Software von FUJIFILM oder lizenzierte Software enthält oder aus lizenzierter Software eines Dritten besteht („OEM-Software“) umfasst, wird diese nicht vom Kunden erworben, sondern lediglich zur Verwendung in oder mit dem Kaufgegenstand auf nicht exklusiver und nicht übertragbarer Basis lizenziert. Zugriffsberechtigungen und Quellcodes sind nicht Bestandteil der Lieferung. Es kommen die Lizenzbestimmungen und weiteren allgemeinen Geschäftsbedingungen des OEM-Softwareherstellers zur Anwendung, die dem Kunden auf Anfrage übermittelt werden. Der Kunde erkennt diese durch Annahme der Software an.

## **9. Mitwirkungspflicht**

**9.1** FUJIFILM ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen auf Kosten des Kunden zurückzuhalten oder zu unterbrechen, wenn für die Leistungen das zu wartende / zu reparierende Gerät oder die Räumlichkeiten nicht in einem hygienisch einwandfreien Zustand ohne Infektionsgefahr zur Verfügung stehen.

**9.2** Der Kunde muss FUJIFILM die Zeit und Zugangsmöglichkeiten zum Gerät gewähren, die zur Erbringung der Leistungen benötigt werden. Zusätzlich muss der Kunde sicherstellen, dass alle technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten (z. B. Strom, Wasser, Heizung, Klimatisierung, Internetzugang usw.) vorliegen, ohne dass FUJIFILM dadurch Kosten entstehen. Elektrische Anlagen müssen den geltenden Vorschriften und anwendbaren Normen entsprechen.

**9.3** Soweit dem Kunden ein niedriger Preis auf Ersatzteile und Zubehör gewährt wird, der auf der Rückgabe der ausgetauschten Alt-Teile an FUJIFILM basiert, gehen sämtliche durch Neu- oder Austauschteile ersetzten Komponenten der Gerätekonfiguration Zug um Zug in das Eigentum von FUJIFILM über, es sei denn, FUJIFILM hat hierauf vorgängig ausdrücklich verzichtet. Wenn kundenseitig die Begutachtung der Alt-Teile erforderlich ist, ist dies FUJIFILM unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach dem erfolgten Austausch anzuzeigen.

## **10. Mitteilungspflicht**

Der Kunde hat FUJIFILM über alle Beanstandungen, welche sich auf die Sicherheit des Produkts beziehen, sowie schwere Vorkommnisse im Sinne der Medizinprodukteverordnung umgehend zu unterrichten, soweit sie mit den von uns gelieferten oder erstellten Medizinprodukten im Zusammenhang stehen, auch wenn sie nicht zugleich einen Gewährleistungsfall darstellen. Eine behördliche Meldung ist uns in Kopie zuzustellen.

## **11. Entsorgung von Elektroaltgeräten**

**11.1** Der Kunde übernimmt persönlich die Verpflichtung oder verpflichtet sich, für jeden Fall der Weitergabe des Kaufgegenstandes an gewerbliche Dritte, vertraglich sicherzustellen, dass der Kaufgegenstand nach Nutzungsbeendigung auf Kosten des letzten gewerblichen Nutzers ordnungsgemäss entsorgt wird. Er stellt FUJIFILM insoweit von der allfälligen gesetzlichen Verpflichtung zur Rücknahme und den damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

**11.2** Unterlässt der Kunde die Weitergabe dieser Verpflichtung, so ist er verpflichtet, das gelieferte Produkt nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen.

**11.3** Unser Anspruch auf Übernahme / Freistellung durch den Vertragspartner verjährt nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die Verjährungsfrist beginnt mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vertragspartners über die Nutzungsbeendigung.

## **12. Verwendung von Kundendaten**

**12.1** Der Kunde anerkennt, dass FUJIFILM personenbezogene Daten erhebt, speichert, verarbeitet und übermittelt, die für oder vor der Erfüllung eines Vertrages erforderlich sind, und zwar in strikter Einhaltung aller anwendbaren Bestimmungen, einschliesslich der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Datenschutzerklärung von FUJIFILM. Der Kunde erhält in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung, den Newsletter, sofern er sich nicht davon abmeldet. Die Datenschutzerklärung von FUJIFILM informiert Sie über die verarbeiteten Datenkategorien, zu welchem Zweck und gestützt auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, die Empfänger sowie die Rechte der betroffenen Person und zusätzliche Informationen gemäss Art. 13 ff. GDPR. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Website: <http://www.fujifilm.com/hce/privacy-declaration.html>

**12.2** Im Rahmen von Support und Wartung oder während der Garantiezeit stellt der Kunde sicher und ist dafür verantwortlich, dass für die Mitarbeiter von FUJIFILM keine Patientendaten einsehbar sind. Wenn es unvermeidlich ist und Patientendaten für FUJIFILM einsehbar werden, muss eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) vereinbart werden. Falls keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird, gilt die ADV, wie auf unserer Website veröffentlicht:

<http://www.fujifilm.com/hce/data-processing-agreement-dpa.ht ml>

**12.3** Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Vertreter über die in diesem Absatz vereinbarte Verarbeitung seiner Personendaten zu informieren.

**13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel**

**13.1** Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt unter Ausschluss des Kollisionsrechts ausschliesslich schweizerischem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) kommt nicht zur Anwendung.

**13.2** Jegliche Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die aus oder in Verbindung mit einem diesen AGB unterliegenden Vertragsverhältnis oder Verstössen dagegen entstehen, unterliegen ausschliesslich der Gerichtsbarkeit des Kantons Zug in der Schweiz. Die Vertragsparteien erkennen diesen Gerichtsstand hiermit an.

**13.3** Sollte eine vertragliche Bestimmung, einschliesslich der vorliegenden AGB, von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde aus jeglichem Grund für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, ist diese Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen des Vertrags bleiben uneingeschränkt wirksam.

**14. Ausfuhrkontrolle**

**14.1** Einige Produkte von FUJIFILM wurden als Produkte mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use“) im Sinne des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996 klassifiziert und unterliegen der Ausfuhrkontrolle.

**14.2** Dem Kunden ist es nicht gestattet, derartige Produkte aus dem Zollgebiet auszuführen und direkt oder indirekt Dritten zur Verfügung zu stellen, die die Ausfuhr des Produkts zu anderen als medizinischen Zwecken beabsichtigen oder von denen eine solche Handlung vernünftigerweise zu erwarten ist.

**14.3** Produkte, Software und/oder Technologien von FUJIFILM dürfen nicht zur Störung des internationalen Friedens und der Sicherheit verwendet werden, einschliesslich: (i) der Konstruktion, Entwicklung, Herstellung, Lagerhaltung oder anderer Nutzung von Massenvernichtungswaffen, wie beispielsweise nukleare, chemische oder biologische Waffen oder Raketen, (ii) sonstige militärische Aktivitäten oder (iii) einer Nutzung zur Unterstützung dieser Aktivitäten.